

Gefahrstoffe

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen sicher mit Gefahrstoffen um.



Was sind Gefahrstoffe?

Die meisten Gefahrstoffe sind deutlich an normierten Symbolen zu erkennen. Zu den gängigen Gefahrstoffen in therapeutischen Praxen gehören Reinigungs- und Desinfektionsmittel.

In Praxen für Heilkunde können vereinzelt auch Gase wie Sauerstoff oder Ozon vorkommen.

In der Ergotherapie können Glasuren beim Töpfern oder Lacke für die Holzbearbeitung gesundheitsgefährdende Stoffe enthalten.

Mittel zur Wasseraufbereitung in medizinischen Bädern sind meistens Gefahrstoffe.

Darüber hinaus gibt es Gefahrstoffe und Tätigkeiten, die nicht als Gefahrstoffe gekennzeichnet sind, aber auch unter das Gefahrstoffrecht fallen. Dazu gehören:

- längere Tätigkeiten in feuchtem Milieu – sogenannte Feuchtarbeit. Dazu zählt auch das Arbeiten mit Handschuhen und das Händewaschen. Weitergehende Informationen dazu finden Sie auf der **Sicheren Seite „Hautschutz“**.
- Wirkstoffe in Arzneimitteln, Medikamenten oder Externa, mit denen Beschäftigte in der Heilkunde und der Geburtshilfe in Kontakt kommen, wenn sie sie an Patientinnen und Patienten verabreichen.
- kosmetische Mittel (beispielsweise Massageöle oder Fußpflegecremes), die haut- und atemwegsirritierende oder sensibilisierende Duft-, Farb- oder Konservierungsmittel und andere chemische Inhaltsstoffe enthalten.



Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung müssen Sie prüfen, welche Gefährdungen von den in Ihrer Praxis eingesetzten Produkten ausgehen.

- Abhängig von der Gefährdung müssen Sie entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten festlegen. Gegebenenfalls sollten Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten, in bestimmten Fällen sind Sie sogar dazu verpflichtet. Siehe auch **Sichere Seite „Arbeitsmedizinische Vorsorge“**.





- Setzen Sie für Arbeiten mit Gefahrstoffen nur qualifiziertes, unterwiesenes Personal ein. Beachten Sie Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und werdende beziehungsweise stillende Mütter. Siehe **Sichere Seiten** „**Jugendarbeitsschutz**“, „**Mutterschutz**“ beziehungsweise „**Praktikantinnen und Praktikanten**“.

Lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und/oder von Ihrer Betriebsärztin beziehungsweise Ihrem Betriebsarzt bei der Gefährdungsbeurteilung unterstützen.

Gefahrstoffe kennen und Gefährdungen vorbeugen



- Prüfen Sie, an welchem Arbeitsplatz, bei welcher Tätigkeit und in welchem Umfang in Ihrer Praxis Gefahrstoffe, Medikamente oder kosmetische Mittel verwendet werden.
- Beschaffen Sie sich Informationen über die ermittelten Produkte. Fordern Sie aktuelle Sicherheitsdatenblätter und Produktinformationen bei Herstellungs- und Lieferfirmen an.
- Listen Sie zu Ihrer Übersicht alle Gefahrstoffe in Ihrer Praxis in einem Gefahrstoffverzeichnis auf. Nutzen Sie dazu das **Formblatt „Gefahrstoffverzeichnis“** bei den Arbeitshilfen Nr. 2.

Wenn Sie in Ihrer Praxis Mittel gefunden haben, die reizende, gesundheitsschädliche oder ätzende Stoffe enthalten,

- prüfen Sie, ob diese Mittel durch weniger belastende ersetzt werden können. Ersetzen Sie zum Beispiel aldehydhaltige Desinfektionsmittel durch alkoholische. Setzen Sie aldehydhaltige Desinfektionsmittel nur dann ein, wenn es aus medizinischer Sicht unumgänglich ist. Dokumentieren Sie das Ergebnis Ihrer Prüfung im Gefahrstoffverzeichnis.
- legen Sie entsprechend dem Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung einfache Schutzmaßnahmen fest, um die Exposition der Gefahrstoffe, Medikamente und kosmetischen Mittel für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu minimieren. Beispiele hierfür sind:
 - Arbeitsräume und Arbeitsplätze, an denen mit Gefahrstoffen gearbeitet wird, müssen leicht zu reinigen sein und sauber gehalten werden.
 - Gefahrstoffe möglichst in der Originalverpackung aufbewahren und nicht in Behältern, die sonst Lebensmittel enthalten und deshalb leicht verwechselt werden könnten.
 - Räume regelmäßig lüften.
 - brennbare Flüssigkeiten – dazu gehören auch die meisten Desinfektionsmittelkonzentrate – nicht an Arbeitsplätzen, unter Treppen oder in Fluchtwegen lagern. Am Arbeitsplatz darf nur der Tagesbedarf vorrätig sein.
 - brennbare, ätzende Stoffe nicht über Augenhöhe aufbewahren.
 - Gefahrstoffe nicht zusammen mit Lebensmitteln aufbewahren, zum Beispiel im Kühlschrank. Problematisieren Sie diesen Aspekt auch bei möglicherweise anstehenden Hausbesuchen.
 - Falls mehr als 4 Gebinde mit je 5 Litern brennbarer Flüssigkeit gelagert werden müssen, ist ein Sicherheitsschrank gemäß DIN EN 14470 Teil 1 ausreichend. Er kann in jedem Arbeitsraum aufgestellt werden.
 - Mittel zur Aufnahme verschütteter Materialien bereitstellen.

Schutzmaßnahmen festlegen

Wenn Sie feststellen, dass in Ihrer Praxis – wie in jedem privaten Haushalt – nur geringe Mengen Reinigungs- und Desinfektionsmittel und so gut wie keine Medikamente verwendet werden, können Sie von einer geringen Gefährdung ausgehen. Dies gilt auch dann, wenn kennzeichnungspflichtige Desinfektionsmittel oder Reinigungsmittel, wie ätzende Entkalker oder Urinsteinentferner, zum Einsatz kommen. In diesem Fall müssen Sie keine besonderen Schutzmaßnahmen treffen. Beachten Sie die Hinweise auf der **Sicheren Seite „Hautschutz“**.



Reinigung und Desinfektion

In einigen therapeutischen Praxen, beispielsweise für Heilkunde, Geburtshilfe, Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie oder Podologie, werden außer haushaltsüblichen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln auch Industrieprodukte für die Reinigung und Desinfektion von Flächen, Behandlungsliegen und -stühlen sowie Sonnenbänken (Solarien) und zur Instrumentendesinfektion eingesetzt. Die Industrieprodukte dienen der Abtötung von lebenden Keimen und sind mit Sorgfalt anzuwenden. Für diese Produkte sind zusätzlich folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Erstellen Sie außer dem Gefahrstoffverzeichnis auch Betriebsanweisungen, in denen Sie auf die Gefährdungen, Anweisungen zum Tragen von Schutzausrüstung (in der Regel Schutzhandschuhe) und das Verhalten bei Notfällen hinweisen. Siehe **Formblatt „Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV“** (gelb) bei den Arbeitshilfen Nr. 2.
- Die Beschäftigten müssen anhand der Betriebsanweisungen im richtigen Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln unterwiesen werden. Dokumentieren Sie Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung und bestätigen Sie das durch Ihre Unterschrift, siehe **Formblatt „Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV“** (gelb) bei den Arbeitshilfen Nr. 2 und **Formblatt „Nachweis über Schulung/Unterweisung/Einweisung“** bei den Arbeitshilfen Nr. 3. Hängen Sie die Betriebsanweisungen für Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gut sichtbar aus.
- Verwenden Sie für die Desinfektion Mittel, die in der Desinfektionsmittelliste des Verbunds für Angewandte Hygiene (VAH) gelistet sind. Lassen Sie sich von Ihrer Betriebsärztin, Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten, welche Desinfektionsmittel für Flächen, Liegen und Instrumente geeignet sind, um diese hygienisch einwandfrei zu halten und die Gesundheit Ihrer Beschäftigten nicht zu belasten.
- Setzen Sie die verwendeten Substanzen nach den Erfordernissen ein, aber halten Sie die Mengen so gering wie möglich (Minimierungsgebot).
- Desinfektionen durch Sprühen oder Vernebeln dürfen nicht durchgeführt werden. Prüfen Sie alternative Verfahren. Bevorzugen Sie Wischdesinfektionsverfahren.
- Desinfektionsmittelbäder sind grundsätzlich abzudecken.
- Stellen Sie Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung. In der Regel reichen Haushaltshandschuhe zum Schutz vor unbeabsichtigtem Hautkontakt völlig aus, siehe auch **Sichere Seite „Hautschutz“**.



Sicherer Umgang mit Arzneimitteln

In Praxen für Heilkunde, Geburtshilfe, Physiotherapie oder Podologie können die Beschäftigten auch mit Wirksubstanzen in Arzneimitteln in Kontakt kommen. Dann sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Beim Auftragen von Externa, die Wirksubstanzen (zum Beispiel Cortison) enthalten, werden Schutzhandschuhe getragen, oder es werden Applikatoren verwendet. Bei reinen Hautpflegeprodukten oder Franzbranntwein ist das Benutzen von Persönlicher Schutzausrüstung nicht erforderlich.
- Das Zerkleinern von Medikamenten erfolgt mit Hilfsmitteln, wie zum Beispiel Mörsern. Eine Aufnahme von Wirksubstanzen durch die Beschäftigten wird durch sauberes und staubarmes Arbeiten vermieden.